

10.11.93

EU - G - U - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur 15. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

KOM(93) 499 endg.; Ratsdok. 9663/93

817/93

KEP-AE-Nr.: 933161

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 10. November 1993 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 19. Oktober 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im September 1994 an.

BEGRÜNDUNG

I. Einleitung

Anfang 1992 teilte die französische Regierung der Kommission mit, daß sie unter Berufung auf Artikel 10 der Richtlinie 75/324/EWG über Aerosolpackungen zwei Maßnahmen getroffen und dabei die in dieser Richtlinie vorgesehene Schutzklausel wie festgelegt für die Dauer eines Jahres angewandt hatte.

Mit der ersten Maßnahme wurden (von einigen Ausnahmen abgesehen) verbindliche Kennzeichnungsbestimmungen für Aerosolpackungen festgelegt, die entzündliche Gase enthalten, während durch die zweite Maßnahme die Herstellung, die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Aerosolen untersagt wurde, die entzündliche Gase enthalten und zu Unterhaltungs- oder Dekorationszwecken dienen.

Nach Prüfung der französischen Maßnahmen und Anhörung von Sachverständigen aus allen Mitgliedstaaten hat die Kommission beschlossen, die Richtlinie 75/374/EWG im Hinblick auf entzündliche Stoffe enthaltende Aerosole an den technischen Fortschritt anzupassen und dem Rat eine Änderung von Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG vorzuschlagen, mit der die Beschränkung der Verwendung entzündlicher Gase in Aerosolpackungen für Unterhaltungs- oder Dekorationszwecke harmonisiert werden soll. Der vorliegende Vorschlag betrifft die Änderung von Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG.

Die Kommission ist der Auffassung, daß dieser Vorschlag dem Subsidiaritätsprinzip entspricht und darüber hinaus der im Vertrag enthaltenen Forderung gerecht wird, wonach sie bei ihren Vorschlägen zur Harmonisierung von einem hohen Schutzniveau in den Bereichen Gesundheit und Verbraucherschutz ausgehen soll.

Welche Ziele verfolgt der Vorschlag in Hinblick auf die Verpflichtungen der Gemeinschaft?

Zunächst sollen gemeinsame Regelungen geschaffen werden, die einen möglichst freien Verkehr der betreffenden Produkte ermöglichen. Ferner wird ein hohes Maß an Verbraucherschutz angestrebt. Nur die Gemeinschaft kann einheitliche Regelungen schaffen, die diesen Anforderungen gerecht werden; der Vertrag verpflichtet zudem die Gemeinschaft zum Handeln.

Fällt diese Initiative ausschließlich in die Zuständigkeit der Gemeinschaft oder werden die Zuständigkeiten verteilt?

Für diese Initiative ist gemäß der Richtlinie 76/769/EWG ausschließlich die Gemeinschaft zuständig. Bei der Initiative handelt es sich um die 15. Änderung der Richtlinie.

Welche Handlungsmöglichkeiten hat die Gemeinschaft?

Die einzige Möglichkeit zur Erreichung der gesteckten Ziele ist die Schaffung gemeinsamer Regelungen für die Produkte des Anhangs I der Richtlinie 76/769/EWG.

Sind gemeinsame Regelungen erforderlich? Reicht es nicht, den Mitgliedstaaten Ziele vorzugeben?

Ein möglichst freier Warenverkehr kann nur durch Schaffung gemeinsamer Regelungen erreicht werden. Diese sind deshalb in der Tat erforderlich. Zielvorgaben reichen nicht aus; die Mitgliedstaaten würden diese unterschiedlich auslegen, was zu Handelshemmnissen führen würde.

II. Hintergrund

Im Rahmen der Umsetzung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, werden anstelle von - nicht entzündlichen - Fluorchlorkohlenwasserstoffen vermehrt Ersatzstoffe eingesetzt, die oft entzündlich sind. Vor allem in letzter Zeit werden in Aerosolpackungen, die für Unterhaltungs- oder Dekorationszwecke bestimmt sind, immer häufiger entzündliche Gase verwendet.

Aufgrund dieser vermehrten Verwendung entzündlicher Gase ist es bereits zu einer Reihe von Unfällen gekommen. Beispielsweise erlitten in Frankreich bereits mehrfach Kleinkinder Verbrennungen bei Bränden von Aerosolpackungen zur Erzeugung von künstlichem Schnee. Weitere solche Vorfälle mit anderen Aerosolprodukten für Unterhaltungs- oder Dekorationszwecke sind durchaus denkbar, da sie oft in der Nähe einer offenen Flamme benutzt werden.

Aufgrund der durch die Verwendung entzündlicher Gase in Aerosolpackungen hervorgerufenen Gefährdung von Verbrauchern im täglichen Leben erscheint es wünschenswert, den Einsatz solcher Gase für bestimmte besonders gefährliche Anwendungen wie Aerosolpackungen für Unterhaltungs- oder Dekorationszwecke zu beschränken.

III. Stoffe, deren Verwendung zu beschränken ist

Die Stoffe, deren Verwendung zu beschränken ist, sind Stoffe, die gemäß der Richtlinie 67/548/EWG endgültig oder vorläufig als entzündlich, leichtentzündlich oder hochentzündlich eingestuft sind.

IV. Alternative Lösungen

Die von diesem Vorschlag betroffenen Produkte beruhen auf einem einfachen Prinzip, für das auch andere Lösungen möglich sind. So könnten entzündliche Treibgase durch mechanische Pumpen oder Edelgase ersetzt werden. In einigen wenigen Fällen könnte der gefährliche Stoff auch einfach weggelassen werden.

V. Auswirkungen auf die Unternehmen

Im allgemeinen dürften die Auswirkungen auf die Unternehmen unbedeutend sein.

VI. Schlußfolgerung

Es ist zu konstatieren, daß die Verwendung entzündlicher Gase in

Aerosolpackungen, die für Unterhaltungs- oder Dekorationszwecke bestimmt sind, für Verbraucher und vor allem für Kinder eine Gesundheitsgefährdung darstellt. Daher wird vorgeschlagen, die Verwendung von Stoffen, die endgültig oder vorläufig als entzündlich, leichtentzündlich oder hochentzündlich eingestuft sind, für solche Anwendungen zu untersagen. Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Fällen, in denen anhand anerkannter Prüfverfahren nachgewiesen wird, daß ein in Aerosolpackungen verwendetes Produkt bei normaler und vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung keinerlei Entzündungsrisiko birgt.

Die zur Umsetzung dieser Bestimmung erforderlichen Prüfverfahren werden im Rahmen der Anpassung der Richtlinie 75/324/EWG (Aerosolpackungen) an den technischen Fortschritt erarbeitet und festgelegt.

VII. Übereinstimmung mit dem Vertrag

Aus dem vorstehenden wird deutlich, daß dieser Vorschlag dazu dient, ein hohes Schutzniveau für die Verbraucher zu gewährleisten und somit Artikel 100 a Absatz 3 des Vertrags entspricht.

Der Vorschlag erfordert keine in Artikel 8 c des Vertrags genannten Sonderbestimmungen.

VIII. Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Gemäß Artikel 100 a des Vertrags wird das Verfahren der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament angewandt. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß ist anzuhören.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur 15. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

(93/C 306/11)

KOM(93) 499 endg. — SYN 473

(Von der Kommission vorgelegt am 19. Oktober 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8a des Vertrages wird ein Raum ohne Binnengrenzen geschaffen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Die Arbeiten zur Vollendung des Binnenmarktes sollten dazu beitragen, die Lebensqualität, den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit des Verbrauchers schrittweise zu verbessern. Die in der Richtlinie vorgeschlagenen Maßnahmen stehen in Einklang mit der Entscheidung des Rates vom 9. November 1989 über künftige Prioritäten bei der Neubelebung der Verbraucherschutzpolitik⁽¹⁾.

Einige in Aerosolpackungen verwendete Stoffe und Zubereitungen sind besonders leicht entzündlich.

Die zunehmende Verwendung von entzündlichen Stoffen als Ersatz für Fluorkohlenwasserstoffe (FCKW) in Aerosolpackungen birgt Risiken für den Verbraucher. Diese Risiken sind besonders akut, wenn Aerosolpackungen für Unterhaltungs- oder Dekorationszwecke verwendet werden.

Diese erhöhten Risiken können teilweise durch eine Anpassung der Richtlinie 75/324/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen an den technischen Fortschritt⁽²⁾ ausgeglichen werden. Zur Ausschaltung des Restrisikos soll hiermit die Verwendung von entzündlichen Stoffen in Aerosolpackungen, die für Unterhaltungs- oder Dekorationszwecke bestimmt sind, eingeschränkt werden.

Die von einem Mitgliedstaat geplanten Einschränkungen des Inverkehrbringens bestimmter Aerosolpackungen, die für Unterhaltungs- oder Dekorationszwecke bestimmt sind, haben direkte Auswirkung auf die Vollendung und das Funktionieren des Binnenmarkts. Deshalb müssen in diesem Bereich die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten angeglichen und der Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/339/EWG⁽⁴⁾, geändert werden.

Die in dieser Richtlinie vorgeschlagenen Gemeinschaftsmaßnahmen sind hinsichtlich des Geltungsbereichs und der Auswirkungen der vorgeschlagenen Aktion für die Erreichung der genannten Ziele unabdingbar. Das Erreichen dieser Ziele, die die Mitgliedstaaten allein nicht erfüllen können, wurde auf Gemeinschaftsebene bereits in der Richtlinie 76/769/EWG festgelegt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG wird gemäß dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie innerhalb von einem Jahr nach ihrer Verabschiedung nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Sie wenden diese Rechtsvorschriften (drei Monate nach dem oben genannten Datum) an.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 294 vom 23. 11. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 147 vom 9. 10. 1975, S. 40.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 201.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 186 vom 12. 7. 1991, S. 64.

ANHANG

Stoffe

- gemäß Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG, die als entzündlich, hochentzündlich oder leicht entzündlich eingestuft und entsprechend gekennzeichnet wurden,

oder Stoffe, die

- nicht in den Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG aufgenommen wurden, aber den in Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG festgelegten Entzündlichkeitskriterien entsprechen und vorläufig gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 67/548/EWG als entzündlich oder leicht entzündlich eingestuft und entsprechend gekennzeichnet wurden.

Dürfen im Haushalt nicht als solche oder in Form von Zubereitungen in Aerosolpackungen, die für Unterhaltungs- oder Dekorationszwecke bestimmt sind, verwendet werden, z. B. als

- Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,
- künstlicher Schnee und Reif,
- unanständige Geräusche,
- Luftschlangen,
- Scherzexkrementen,
- Horntöne für Vergnügungen,
- sich verflüchtigende Schäume und Flocken,
- künstliche Spinnweben,
- Scherzgestank.

Abweichend gilt diese Regelung nicht, wenn die für das Inverkehrbringen dieser Aerosolpackungen zuständige Person anhand geeigneter und dokumentierter Tests und Analysen nachweist, daß die Aerosolpackungen zwar entzündliche Stoffe und Zubereitungen enthalten, aber unter normalen und realistischen Verwendungsbedingungen kein Entzündungsrisiko darstellen. In diesem Fall muß die Menge der in der Aerosolpackung enthaltenen entzündlichen Stoffe auf dem Etikett eindeutig und unauslöschlich in folgender Form angegeben werden: „Enthält x Massenprozent entzündlicher Stoffe“.

817/93

FINANZBOGEN

TEIL 1: FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

1. **Bezeichnung der Maßnahme**

Vorschlag für die fünfzehnte Änderung der Richtlinie
76/769/EWG

2. **Haushaltelinie**

B5-300 Vollendung des Binnenmarktes

3. **Rechtsgrundlage**

Artikel 100 a EWG-Vertrag

4. **Beschreibung der Maßnahme**

4.1 **Besondere Ziele der Maßnahme**

Die geplante Maßnahme betrifft:

- die Beschränkung der Verwendung entzündlicher Gase in Aerosolpackungen, die für Unterhaltungs- oder Dekorationszwecke bestimmt sind

4.2 **Dauer**

Einmalige punktuelle Maßnahme

4.3 **Betroffene**

Unternehmen und Verbraucher

5. **Einstufung der Ausgaben**

entfällt

6. Art der Ausgaben

entfällt

Im Gegensatz zu vorangegangenen Änderungen der Richtlinie 76/769/EWG erfordert die fünfzehnte Änderung keine Normungsarbeiten des CEN. Die zu ihrer Umsetzung erforderlichen Prüfverfahren werden im Rahmen der Anpassung der Richtlinie 75/324/EWG (Aerosolpackungen) an den technischen Fortschritt erarbeitet, wobei die zu diesem Zweck bereitgestellten Mittel verwendet werden.

7. Finanzielle Auswirkungen auf die Interventionsmittel

entfällt

8. Vorkehrungen zur Betrugsverhütung

entfällt

TEIL 2: VERWALTUNGS-AUSGABEN

Es sind keine neuen Verwaltungsausgaben vorgesehen. Eventuell notwendige Sitzungen würden gemäß der Richtlinie 76/769/EWG im Rahmen der Sitzungen des Ausschusses für den technischen Fortschritt bei gefährlichen Stoffen und Zubereitungen stattfinden. Die dabei entstehenden Kosten würden durch den für diese Richtlinie geltenden Haushalt abgedeckt. Der geschätzte Jahreshaushalt dieses Ausschusses umfaßt 174 000 ECU für Sachverständigensitzungen (01/03/U/080) sowie 12 000 ECU für Ausschußsitzungen (01/03/T/080).

Derzeit sind jedoch keine zusätzlichen Sitzungen vorgesehen.

TEIL 3: KOSTEN-NUTZEN-ANALYSE

1. Ziel der geplanten Maßnahme ist die Harmonisierung von Beschränkungen der Verwendung von entzündlichen Gasen in Aerosolpackungen, die für Unterhaltungs- oder Dekorationszwecke bestimmt sind, wodurch die Bildung von Handelshemmnissen vermieden und gleichzeitig ein hohes Verbraucherschutzniveau erzielt werden soll.
2. Die übergeordnete Zielsetzung ist die Vollendung des Binnenmarktes.

8/7/93

II. Begründung der Maßnahme

Die Harmonisierung dient zur Vermeidung von Handelshemmnissen und soll gleichzeitig ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleisten.

III. Folgemaßnahmen und Bewertung der Maßnahme

Der gemäß der Richtlinie 76/769/EWG eingesetzte Ausschuß ist für sämtliche Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Richtlinie zuständig.

04.02.94**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur 15. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen
KOM(93) 499 endg.; Ratsdok. 9663/93

Der Bundesrat hat in seiner 665. Sitzung am 4. Februar 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Bestrebungen der Europäischen Kommission, den Schutz der Verbraucher und der Umwelt durch ein Verwendungsverbot entzündlicher Stoffe zur Herstellung von Aerosolpackungen für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke zu erreichen.

Er bittet die Bundesregierung, sich bei den Verhandlungen bei der EU dafür einzusetzen, daß die Ausnahmeregelung im letzten Absatz der Richtlinie gestrichen wird, da eine solche Regelung nur schwer umzusetzen sein wird.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sicherzustellen, daß die Substitution entzündlicher, leicht entzündlicher oder hochentzündlicher Stoffe als Treibgase in Aerosolpackungen nicht durch solche mit ozonschädigendem Potential erfolgen darf, um die Regelungen zum Schutz der Ozonschicht nicht zu unterlaufen.

Bei der bestimmungsgemäßen Anwendung von Aerosolpackungen werden Treibmittel in die Umwelt freigesetzt. In der Vergangenheit wurden ozonschädigende FCKW in relevanter Menge als Treibmittel verwendet, beispielsweise zur Erzeugung von Lärm (Gasdruckverfahren/Horntöne). Der Einsatz von FCKW in offener Anwendung ist mittlerweile geregelt. Der Bundesrat sieht es als notwendig an, daß FCKW und deren Ersatzstoffe, wenn sie ozonschädigende Wirkung besitzen, auch weiterhin nicht als Treibmittel in Aerosolpackungen eingesetzt werden dürfen.